



» Hinweisgeberrichtlinie für die Integrity Line «

Haftungsausschluss und Vorabinformationen

Alle Texte und Ergebnisse in diesem Dokument sind geistiges Eigentum der EQS Group AG und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Inhalte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQS Group gestattet.

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Dokument enthaltenen Vorschläge NUR Beispiele sind und keine Rechtsverbindlichkeit haben! Die EQS Group bietet keine Rechtsberatung an. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle Beispieldokumente mit seinem eigenen Rechtsbeistand/Rechtsabteilung zu überprüfen.

1. Zusammenfassung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Inkrafttreten	4
4. Inhalt der Richtlinie	4
4.1. Meldepflicht	4
4.2. Keine Vergeltungsmaßnahmen	4
4.3. Abgabe von Hinweisen	5
4.4. Relevante Hinweise	5
4.5. Schutz der Hinweisgebenden	5
4.6. Rechtliche Einschränkungen	6
5. Vertraulichkeit und Datenschutz	6
6. IT- und Datensicherheit	6
7. Löschkonzept	7
8. Anhänge	7
9. Änderungshistorie	7

Zusammenfassung

Mit dem Hinweisgebersystem (Integrity Line) des AWO Bezirksverbandes Rheinland e.V. sollen Mitarbeitende und andere Personen Hinweise unter Wahrung der Anonymität abgeben können. Durch die Integrity Line sollen solche Hinweise in einem nachvollziehbaren Prozess erfasst werden, der die berechtigten Interessen der Beteiligten bestmöglich sicherstellt. Die Integrity Line hat den Zweck, sowohl finanzielle Schäden für das Unternehmen als auch einen Imageverlust zu verhindern.

Hinweise sind nur für die nachfolgenden Kategorien strafrechtlich relevanter oder strafrechtsnaher Regelverstöße vorgesehen:

- Interessenkonflikte,
- Korruption und Bestechung,
- Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, sowie
- Wettbewerbsrecht.

Diese Hinweisgeber-Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct oder Richtlinien entsprechend den Vorgaben des Code of Conduct sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert und archiviert werden können.

Sofern lokale Regelungen strenger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards, sind jeweils die strengeren Regeln anzuwenden. Besteht ein Konflikt zwischen einschlägigen Gesetzen und dieser Richtlinie, hat die betroffene Gesellschaft die/den Chief Compliance Officer:in zu informieren, um den Konflikt zu lösen.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Vorstände, Direktoren und Direktorinnen, Mitarbeitende, Vertragsarbeitende und Zeitarbeitende an allen Orten und für alle Vertreter:innen des Unternehmens, darunter Berater:innen und Repräsentan:innen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Inhalt der Richtlinie

Meldepflicht

Zur Abgabe von Hinweisen sind alle Mitarbeitenden der AWO Rheinland und andere Personen berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Mitarbeitende des AWO Bezirksverbandes Rheinland e.V. oder einer Tochtergesellschaft der AWO Altenhilfe GmbH oder der AWO Dienstleistungs- und Service-GmbH sind.

Im gesetzlich zulässigen Umfang und insofern dies mit der Durchführung einer ausreichenden Untersuchung vereinbar ist, schützt das Unternehmen die Vertraulichkeit und Anonymität der Meldung erstattenden Person.

Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von vorstehendem Absatz unberührt.

Keine Vergeltungsmaßnahmen

Mitarbeitende und andere Personen, die Meldung erstatten, haben keine Belästigung, Vergeltungsmaßnahmen oder nachteilige Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung zu befürchten, wie Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Diskriminierung hinsichtlich der Bestimmungen und Bedingungen der Beschäftigung.

Mitarbeitende und verbundene Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die in gutem Glauben einen Vorfall gemeldet hat, haben mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung zu rechnen.

Abgabe von Hinweisen

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen soll wie folgt ermöglicht werden:

- Hinweise können vertraulich an direkte Vorgesetzte gemeldet werden;
- Hinweise können direkt und vertraulich an die Compliance-Abteilung gemeldet werden;
- Hinweise können direkt über die Integrity Line gemeldet werden.

Bei der Integrity Line sind die Arten der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen jedoch nicht an bestimmte Formen gebunden. Eine aktuelle Übersicht der Meldekanäle findet sich unter: <https://awo-rheinland.de/hinweisgebendensystem/>

Relevante Hinweise

Die Integrity Line dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien oder den Code of Conduct. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Sie ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist.

Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine hinweisgebende Person strafbar machen kann, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

Schutz der Hinweisgebenden

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zur hinweisgebenden Person, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

Rechtliche Einschränkungen

Die Gesetze in einigen Ländern schreiben gewisse Beschränkungen für Meldungen vor, z. B. was gemeldet werden darf, ob personenbezogene Daten über eine Person aufbewahrt werden dürfen oder ob Meldungen anonym gemacht werden können. Die entsprechenden Vorgaben sind in der Integrity Line integriert. Bedenken, die aufgrund derartiger Einschränkungen nicht mithilfe der genannten Meldeverfahren gemeldet werden können, sollten an die Linienvorgesetzten der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters gerichtet werden. Wenn ein:e Mitarbeiter:in meint, dass es nicht möglich ist, die Angelegenheit vor Ort vorzutragen, sollte sie/er sie innerhalb des Geschäftsbereichs an die/den örtlichen Personalvertreter:in oder die Compliance-Abteilung eskalieren.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgebenden und/oder Dritten sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen.

Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verzeichnis hinaus ist schriftlich festzuhalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Diese Personen sind über etwaige gesetzliche Anforderungen hinaus auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten.

IT- und Datensicherheit

IT - Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen müssen von dem/der Informationssicherheitsbeauftragten (ISB), der/dem Chief Compliance Officer:in (CCO) sowie der/dem Konzerndatenschutzbeauftragten vor dem Einsatz geprüft und freigegeben werden.

Die Mindestanforderungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung aus Art. 32 DSGVO, den Konzernrichtlinien zur IT-Sicherheit sowie zum Datenschutz. Der besonderen Sensibilität der Hinweise sowie der Gefahren für

Personen und das Unternehmen im Fall des Bekanntwerdens von hinweisbezogenen Daten ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Löschkonzept

Die Löschung von Daten in der Integrity Line hat ausschließlich nach den jeweiligen zeitlichen Vorgaben des Löschkonzepts oder nach der Löschfreigabe durch zwei separate Benutzer:innen (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen.

Anhänge

Keine

Änderungshistorie

Versionsübersicht	Datum	Kommentar	Name
...

TRANSPARENCY
CREATES
TRUST

EQS GROUP

www.eqs.com